



Brüssel, den 30. September 2025
(OR. en)

13388/25
ADD 3

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0305 (NLE)

AGRI 454
FAO 45
ENV 911
RGA 5

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 564 annex

Betr.: ANHANG
des
BESCHLUSSES DES RATES
zur Festlegung des Standpunkts, der im Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf bestimmte zur Annahme auf seiner 11. Tagung vorgelegte Vorschläge im Namen der Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 564 annex.

Anl.: COM(2025) 564 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2025
COM(2025) 564 final

ANNEX 3

ANHANG

des

BESCHLUSSES DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Lenkungsorgan des Internationalen Vertrags
über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf
bestimmte zur Annahme auf seiner 11. Tagung vorgelegte Vorschläge im Namen der
Union zu vertreten ist**

DE

DE

Anhang III

ALLGEMEINE VERHANDLUNGSGRUNDsätze

1. Die Verbesserung der Funktionsweise des multilateralen Systems erfolgt durch ein Maßnahmenpaket, das alle folgenden Elemente umfasst:
 - 1.1. die Entwicklung eines auf Abonnements basierenden Zahlungssystems, das dem Fonds für die Aufteilung der Vorteile ein berechenbares und nachhaltiges Einkommen gestattet und für Nutzer und Bereitsteller akzeptabel ist;
 - 1.2. die Beibehaltung eines Zahlungssystems mit zentralem Zugang als Alternative zu einem auf Abonnements basierenden System, das den verschiedenen Nutzergruppen ausreichend Flexibilität bietet¹;
 - 1.3. die Ausweitung des Geltungsbereichs des multilateralen Systems auf möglichst alle pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.
2. Bei jeder Änderung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung ist der Wert der Züchterausnahme anzuerkennen, indem klar zwischen Erzeugnissen unterschieden wird, die anderen für die weitere Forschung und Züchtung einschränkungslos zur Verfügung gestellt werden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Dementsprechend müssen die obligatorischen Zahlungen an den Fonds für die Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Vermarktung von Erzeugnissen ergeben, die anderen für die weitere Forschung und Züchtung einschränkungslos zur Verfügung gestellt werden, deutlich niedriger sein als die obligatorischen Zahlungen, die sich aus der Vermarktung von Erzeugnissen ergeben, die nicht ohne eine solche Einschränkung zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterscheidung gilt sowohl für das Abonnementsystem als auch für das System mit zentralem Zugang².
3. In Bezug auf digitale Sequenzinformationen sind folgende Punkte zu beachten:
 - 3.1. Solange keine endgültige Einigung über die Definition des Begriffs „digitale Sequenzinformation“ besteht, sollte eine etwaige Überarbeitung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung keine spezifischen Bestimmungen über die Aufteilung der Vorteile enthalten, die sich aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen aus pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben. Dadurch soll Rechtsunsicherheit vermieden werden, da die standardisierte Materialübertragungsvereinbarung einen bindenden Vertrag zwischen dem Bereitsteller und dem Empfänger des Materials darstellt.
 - 3.2. Das auf Abonnements basierende Zahlungssystem ist so festzulegen, dass die Beiträge im Rahmen dieses Systems einer Entrichtung der Pflichtbeiträge an den „Cali-Fonds für die gerechte und gleiche Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen aus genetischen Ressourcen“ entsprechen, der mit dem Beschluss 16/2 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eingerichtet wurde. Dadurch sollen Doppelzahlungen in den beiden Systemen vermieden werden.

¹ Ein Abonnementsystem für bestimmte Nutzpflanzen wäre jedoch für die Union und ihre Mitgliedstaaten als zusätzliche Zahlungsoption akzeptabel, sollte dies für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen erforderlich sein, sofern die Bedingungen für eine solche Option klar definiert sind und das Zahlungssystem dadurch nicht übermäßig komplex wird.

² Ist jedoch die Anwendung dieser Unterscheidung auf das Abonnementsystem der einzige Punkt, der einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen entgegensteht, so können sich die Union und ihre Mitgliedstaaten bereit erklären, einem Abonnementsystem mit einem einzigen Satz zuzustimmen.